

Auskunft erteilt: Herr Hoffmann
Gebäude: Kreuzweg 27, Dülmen
Zimmer: 103
Telefon: 3600
Fax:
E-Mail: stephan-
matthias.hoffmann@kreis-
coesfeld.de

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion Aktuelle Lage der Fahrgastbeförderung durch Taxi-Unternehmen im Kreis Coesfeld

Die CDU-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 29.05.2024, eingegangen im Kreistagsbüro per E-Mail am 03.06.2024, um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie sieht das derzeitige Angebot an Taxenunternehmen und Mietwagen im Kreis Coesfeld aus?

Stand 05.2024 sind im Kreis Coesfeld zehn Taxenunternehmen mit 65 Taxen konzessioniert und dreißig Mietwagenunternehmen mit 113 Fahrzeugen genehmigt. Sechs Unternehmen davon betreiben parallel sowohl das Taxen- als auch das Mietwagengewerbe.

Taxenunternehmen sind aktuell in folgenden Städten und Gemeinden ansässig (Anzahl der Unternehmen im Ort):

Ascheberg (2)
Billerbeck (1)
Coesfeld (2)
Dülmen (2)
Lüdinghausen (1*)
Nottuln (1)
Olfen (1*)
Rosendahl (1)

**Hinweis: Das Unternehmen aus Lüdinghausen deckt in einem Pilotprojekt auch den Bedarf in Olfen ab.*

„Unversorgt“ mit einem örtlichen Taxenunternehmen sind die Städte und Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Senden. In diesen Orten stellen jedoch mehrere Mietwagenunternehmen eine alternative Grundversorgung mindestens tagsüber an Werktagen sowie im Bereich der Krankenfahrten sicher.

Bzgl. der Mietwagenunternehmen ist darauf hinzuweisen, dass die Bandbreite der teilweise sehr spezialisierten Angebote und Anbieter auch im Kreis Coesfeld sehr groß ist, da dieses Segment den gewerblichen Personenverkehr vom klassischen PKW-Mietwagen über Shuttle-Services, Stretch-Limousinen, Oldtimer für Hochzeiten, Senioren- und Behindertenfahrdienste bis zum nicht qualifizierten Krankentransport beinhaltet.

2. Sollte dieses Angebot nicht ausreichend sein: was sind die Hauptgründe, warum Taxenunternehmen ihre Tätigkeit reduzieren oder gar aufgeben oder in den Mietwagenbereich wechseln?

Neben der demographischen Entwicklung, die auch auf den Taxensektor und die dortige Unternehmerschaft zutrifft, sind eine fehlende interne aber auch externe Unternehmensnachfolge, starke Probleme bei der Gewinnung von Mitarbeitenden – insbesondere für die Spät-, Nacht- und Wechselschichten sowie Wochenenddienste –, hohe Fahrzeug- und Betriebskosten und insbesondere der starke Nachfragerückgang in den Abend- und Nachtstunden. Durch einen Wechsel in den klassischen Pkw-Mietwagenbereich versucht ein Teil der Unternehmerschaft auf diese besondere Situation einzugehen und zumindest ein Grundangebot an Fahrdiensten, so bspw. den Bedarf an Krankenfahrten für das Unternehmen noch wirtschaftlich vorzuhalten.

3. Welche wirtschaftliche Rolle spielen die „Krankenfahrten“ für das lokale Taxengewerbe?

Laut Rückmeldung aus der lokalen Taxen-Unternehmerschaft bildet das feste Angebot an Krankenfahrten das wirtschaftliche Rückgrat zur Aufrechterhaltung des Taxenangebotes. Der werktägliche Anteil an den Krankenfahrten liegt laut Angaben der Unternehmerschaft bei ca. 50 – 75 % und stellt die Grundlast des Taxengewerbes dar.

4. Gibt es Nachfragen zu Unternehmensgründungen, existiert wie in den Großstädten gar eine Warteliste für eine Konzessionserteilung? Gibt es bei schwacher Nachfrage seitens des Kreises Möglichkeiten, die Personenbeförderung attraktiver zu gestalten und damit den Bestand an Taxenunternehmen im Kreis Coesfeld zu erhöhen?

Seit einigen Jahren gibt es im Kreis Coesfeld mangels Bewerbungen keine Warteliste für eine Taxen Konzession. Aktuell wäre bei Vorlage aller rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen in allen elf Städten und Gemeinden eine Erteilung einer Taxen Konzession – auch für mehrere Fahrzeuge - möglich. Diese Situation hat auch zur Folge, dass eine wirtschaftliche Unternehmensabgabe an einen Nachfolger fast ausgeschlossen ist.

In den letzten 5 Jahren hat es lediglich eine externe Unternehmensnachfolge und eine Neuansiedlung eines Einzelunternehmers im Kreis Coesfeld gegeben. Dieser Entwicklung standen zwei vollständige Unternehmensaufgaben im Taxengewerbe und drei Umwandlungen in ein Mietwagenunternehmen entgegen, wobei auch eines dieser drei umgewandelten Unternehmen die Tätigkeit zwischenzeitlich aufgegeben hat.

Seitens der Kreisverwaltung wird keine Einflussmöglichkeit gesehen, die gewerbliche Personenbeförderung attraktiver zu gestalten und oder den Bestand an Taxenunternehmen zu erhöhen, ohne mit nicht unerheblichen freiwilligen Finanzmitteln in das Marktgeschehen einzugreifen.

5. Inwieweit beeinflusst die Höhe des Taxentarifs die Nachfrage, und welche Möglichkeiten hat hier der Kreis, steuernd einzugreifen? Gibt es weitere Faktoren?

Gemäß § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Diese Prüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Standvertretungen der Taxenunternehmen und unter Beteiligung Dritter, so bspw. der IHK. Ein nicht wirtschaftlicher Taxentarif führt zwangsläufig zu einer Reduzierung des Taxengewerbes und zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation.

Ob und in welchem Umfang die Höhe des Taxentarifs die Nachfrage steuert, kann nicht pauschal beantwortet werden und bedarf einer mittelfristigen Auswertung und Begutachtung, da auch weitere Faktoren einen Einfluss auf die Nachfrage nach Taxendienstleistungen haben können. Exemplarisch ist hier das Freizeitverhalten, das Angebot an alternativer Infrastrukturen / ÖPNV, die örtliche Situation sowie die regionale Einkommensstruktur zu nennen.

6. Wenn Taxiunternehmen aufgrund der gesetzlichen Bestimmung mit der Konzession auch gewisse Beförderungspflichten haben: was bedeutet diese Beförderungspflicht konkret? Gibt es zeitliche Begrenzungen oder andere Einschränkungen? Wie ist hier §1 Abs. (3) der Taxentarifverordnung zu interpretieren (s. Anlage)? Wie kann der Bürger/die Bürgerin ihre Einhaltung durchsetzen? Wo kann er/sie sich ggfs. beschweren?

Gemäß § 2 Abs. 1 (Dienstbetrieb) der Taxenordnung für den Kreis Coesfeld vom 01.11.2019 sind die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet. Nach § 21 PBefG ist der Unternehmer verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten

Diese Betriebspflicht ist jedoch eine rein öffentlich-rechtliche Pflicht und kein Schutzgesetz zugunsten der Fahrgäste, die keinen individuellen Anspruch auf Einhaltung der Betriebspflicht und ggfls. auf Schadensersatz bei fehlender Einhaltung der Betriebspflicht erwirken können.

Von daher ist zwar grundsätzlich von einer 24/7 Betriebspflicht auszugehen, die jedoch aufgrund ortsüblicher Gegebenheiten – hierzu gehört bspw. auch eine reduzierte oder gar fehlende Nachfrage in den Nachtzeiten – eine Anpassung zulässt. Dieses betrifft insbesondere die kleinen Gemeinden, wo die Zahl der Nachfahrten zwischen Sonntag- und Donnerstagabend insgesamt im einstelligen Bereich liegt sowie selbstfahrende Einzelunternehmer, die mangels Kundennachfrage und Fahrermangel nicht 24/7 auf Abruf bereitstehen können.

Bei Unzufriedenheit oder Nachfragen steht der Bürgerschaft grundsätzlich und selbstverständlich die Möglichkeit offen, sich an die Straßenverkehrsabteilung des Kreises Coesfeld als Genehmigungsbehörde zu wenden. Von dort wird jedem Hinweis nachgegangen

und das Vorkommnis mit dem Taxenkonzessionär erörtert und geklärt. Sofern notwendig und geboten, ist auch eine Ahndung und Sanktion im Wege eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens möglich. In 2023 lag die Zahl der formellen Hinweise und Beschwerden aus der Bürgerschaft im niedrigen einstelligen Bereich, gleiches gilt auch für formlose Anfragen rund um das Thema Taxenrechte und -pflichten.

7. Darf ein Taxiunternehmen für gleiche Strecken z. B. für die Hin- und Rückfahrt einmal als Taxi und einmal als freier Fahrdienst mit unterschiedlichen Tarifen auftreten?

Nach § 1 der Taxentarifverordnung für den Kreis Coesfeld erfolgt die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Coesfeld innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den per Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Coesfeld. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden.

Bietet das Unternehmen, das sowohl über konzessionierte Taxen, als auch genehmigte Mietwagen verfügt, einem Kunden alternativ zum Taxi die Beförderung durch einen Mietwagen an, so hat er den Kunden im Vorfeld hierüber und auf etwaig abweichende Tarife (günstiger / teurer / pauschaliert) hinzuweisen. Eine freiwillige Bindung an den Taxentarif bei den eingesetzten Mietwagen ist möglich, aber aufgrund der fehlenden Tarifbindung nicht pflichtig.

Hinweis:

Wie sind die für die Bürgerschaft sichtbaren Unterscheidungskriterien zwischen Taxen und Mietwagen?

Taxen sind pflichtig mit einer elfenbeinfarbigem Lackierung / Folierung, einem Taxameter, einem dem Fahrzeugdach befindlichen Taxenschild sowie einer an der Heckscheibe befindlichen schwarzen Ordnungsnummer auf gelbem Grund zu erkennen.

Mietwagen sind hiervon abweichend mit einem Wegstreckenzähler sowie einer auf der Heckscheibe befindlichen schwarzen Ordnungsnummer auf blauem Grund zu erkennen. Während eine elfenbeinfarbige Lackierung / Folierung nicht unzulässig ist, dürfen Mietwagen weder mit einem auf dem Dach befindlichen Taxenschild noch mit einer Taxen - Werbung am Fahrzeug versehen sein, die zu einer Täuschung / Verwechslung führen kann.